



Information über eine Versammlung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Versammlung

Folgende Versammlung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

| | |
|----------------------------|---|
| Thema: | „Tag der Nakba“ |
| Datum / zeitlicher Ablauf: | Freitag, 15.05.2026, ca. 17:00 – 19:30 Uhr Aufaktkundgebung ca. 17:00 Uhr – 17:45 Uhr Aufzug ca. 17:45 Uhr – 18:15 Uhr Abschlusskundgebung ca. 18:15 Uhr – 19:30 Uhr |
| Aufaktkundgebungsort: | Jena, Freifläche auf dem Holzmarkt |
| Aufzugsstrecke: | Holzmarkt > Löbdergraben > Oberlauengasse > Saalstraße > Kirchplatz > Johannisstraße > Leutragraben > Teichgraben > Holzmarkt |
| Abschlusskundgebungsort: | Jena, Freifläche auf dem Holzmarkt |
| Kundgebungsmittel: | Lautsprecherfahrzeug, Lautsprecher, Megaphone, Flyer, Plakate, Transparente, Fahnen, Trommel |
| Teilnehmendenzahl: | bis zu 150 |
| Anzahl Ordnungskräfte: | 1 Ordnungskraft je 30 Teilnehmende |

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Versammlung können im Nahbereich des Versammlungsortes bzw. der Aufzugsstrecke folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Rede- und Musikbeiträge sowie durch Rufe und Skandierungen,
- geringfügige Beeinträchtigungen des ÖPNV,
- temporäre Straßensperrungen und moderate Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr.

Die Versammlung wird polizeilich begleitet.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Versammlung mit Aufzug ergehen folgende Auflagen:

- 1) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Versammlung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.

- 2) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung in deutscher und arabischer Sprache bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
- 3) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
- 4) Die Auftakt- und Abschlusskundgebungen sind räumlich auf die Freifläche auf dem Holzmarkt in Jena zu beschränken. Angrenzende Straßen sind durch den Einsatz von Ordnungskräften frei zu halten. Insbesondere ist der Betrieb des ÖPNV bei der Buspassage Holzmarkt/Grietgasse zu gewährleisten.
- 5) Der Aufzug ist räumlich auf die auf Seite 1 festgelegte Route zu beschränken. Abweichungen von der Route sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig.
 - a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - b) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden des Aufzuges als geschlossener Verband zusammen zu bleiben.
 - c) An Stangen befestigte Plakate, Fahnen, Banner und Schilder mit einer Gesamthöhe von über 3 Meter sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
- 6) Für das Lautsprecherfahrzeug sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
 - a) Werden Personen auf dem Fahrzeug befördert, so ist eine Absturzsicherung vorzusehen, die ein Herabfallen verhindert. Zusätzlich sind Ordnungskräfte einzusetzen, um ein Besteigen der Absturzsicherung zu verhindern.
 - b) An-/ oder Aufbauten wie z.B. Beschallungsanlagen, Plakate, Fahnen, Schilder oder ähnliche Kundgebungsmittel sind so zu sichern, dass ein Herabfallen ausgeschlossen ist.
 - c) Kraftfahrzeuge, Fahrzeugkombinationen und Anhänger einschließlich deren Zuladung, An-/ oder Aufbauten dürfen eine maximale Höhe über alles von 4 Meter und eine maximale Breite über alles von 2,55 Meter nicht überschreiten.
 - d) Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Fahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen und Begrenzungs- und Schlussleuchten nicht verdecken.
 - e) Die das Fahrzeug führende Person muss im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein und etwaig bestehende Auflagen auch während des Aufzuges erfüllen.
 - f) Die das Fahrzeug führende Person darf nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.

- g) Soweit das Fahrzeug inmitten des Aufzuges geführt wird, sind um dieses herum Ordnungskräfte einzusetzen, welche bspw. mittels Trassierband einen Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zum Fahrzeug sicherstellen.
- h) Die Befahrung von Fußgängerzonen in der Innenstadt ist ausschließlich zum Zwecke der Kundgebung zulässig. Es ist ausschließlich Schrittgeschwindigkeit zulässig.
- 7) Die Betriebsabläufe des ÖPNV, des Stadtfestes, anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
- 8) Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumente ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) an der nächstgelegenen angrenzenden Bebauung sicherzustellen.
- a) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
- b) Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig. Leise Hintergrundmusik bedeutet, dass am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen.
- 9) Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an Bäumen ist untersagt. Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
- 10) Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
- 11) Es wird die Verwendung von wenigstens 1 Ordnungskraft je 30 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.
- 12) Sämtliche Ausdrücke in Wort, Schrift, Bild, Ton oder sonstiger Darbietungsform, welche insbesondere im Kontext des terroristischen Angriffs der HAMAS am 07.10.2023 oder anderer Angriffe auf israelisches Staatsgebiet, geeignet sind, Gewalttaten, wie die Verletzung, Tötung oder Entführung von Menschen zu verharmlosen, zu unterstützen, zu billigen, zu bejubeln oder auf sonstige Weise gut zu heißen, sind verboten.
- Untersagt ist weiterhin das Rufen, Aussprechen oder Darstellen von Parolen oder Bildnissen, die gegenüber Teilen oder Einzelpersonen ethnischer oder religiöser Gruppen ehrverletzend sind oder diffamierende Äußerungen, die die Menschenwürde Anderer zu beeinträchtigen geeignet sind.
- 13) Es ist ebenso verboten, gegen die Bevölkerung Israels oder Menschen jüdischen Glaubens zum Hass aufzustacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen diese aufzufordern oder sie zu beschimpfen, böswillig verächtlich zu machen oder zu verleumden. Hierunter fallen insbesondere folgende Äußerungen:

- a) „From the river to the sea, Palestine will be free!
- b) „Yalla yalla Intifada“
- c) „There is only one solution - intifada revolution“.

Zudem sind Äußerungen untersagt, die eine Vernichtung des Staates Israel und/oder seiner Staatsbürger und Staatsbürgerinnen propagieren oder in sonstiger Weise Gewaltbereitschaft oder Militanz vermitteln.

14) Untersagt ist weiterhin jedes Werben für Organisationen wie

- „Palästina Solidarität Duisburg“ (PSDU),
- „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ / „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP),
- „Partei der Befreiung“ / „Hizb ut-Tahrir“ (HuT),
- „Solidaritätsnetzwerk palästinensischer Gefangener“ / „Palestinian Solidarity Network“ (Samidoun),
- „Bewegung des islamischen Widerstandes“ / „Harakat al-Muqawama al-Islamiya“ (HAMAS),
- „Partei Gottes“ (Hizb Allah),
- „Bewegung des islamischen Dschihad in Palästina“ / „Palestinian Islamic Jihad“ (PIJ),
- „Islamischer Staat“ (IS)

sowie alle den genannten nahestehenden Vereine und Gruppierungen.

Kennzeichen, insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen dieser Organisationen sowie Kennzeichen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen weder auf Fahnen oder Transparenten, noch an der Kleidung der Teilnehmenden oder auf sonstige Weise öffentlich dargestellt werden. Dies gilt auch für Kennzeichen von Unter-, Partner- oder Ersatzorganisationen.

15) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass die Missachtung der unter Ziffern 10 bis 12 genannten Auflagen in Form von

- a) Ausrufen oder Sprechchören von Einzelpersonen oder Personengruppen, oder
- b) Bannern, Plakaten, Schildern etc., die von Einzelpersonen oder Personengruppen mitgeführt oder präsentiert werden,

unmittelbar mittels individueller Ansprache der betreffenden Teilnehmenden, durch Lautsprecherdurchsagen an Personengruppen oder den Einsatz von Ordnungskräften unterbunden wird.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse versammlungen@jena.de zur Verfügung.